

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 11

Artikel: Vom Grüssen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

11

XXIX. Jahrgang

15. Februar 1954

Vom Grüßen

Der definitive Entwurf zum neuen Dienstreglement regelt unter anderem auch die Grußpflicht, wobei festgelegt ist, daß der Wehrmann — unter Berücksichtigung bestimmter Ausnahmen, die hier nicht näher umschrieben werden sollen — alle Offiziere, aber nur die Unteroffiziere seiner Einheit zu grüßen hat. Die näheren Bestimmungen sind uns noch nicht bekannt und wir werden, wenn das neue Dienstreglement im Druck erschienen sein wird, Gelegenheit finden, die wichtigsten Artikel durch eine kompetente Persönlichkeit beschreiben und kommentieren zu lassen. Für heute begnügen wir uns mit einigen Gedanken zur Grußpflicht gegenüber den Unteroffizieren. Es war und ist ja das eines der leidigsten Kapitel unserer militärischen Vorschriften; ein Kapitel, das nie in befriedigender Weise gelöst wurde und — so wie die Dinge liegen — auch in Zukunft wohl kaum in befriedigender Weise gelöst wird. Die Ursachen dafür liegen eindeutig nicht auf seiten der Unteroffiziere. Denn es ist eine feststehende Tatsache, daß die Vergehen gegen die Grußpflicht Unteroffizieren gegenüber gang und gäbe sind und von den Offizieren meistens toleriert werden. Wenn das verhängnisvolle Schlagwort «Vorschriften sind dazu da, um umgangen zu werden», im militärischen Bereiche praktische Anwendung findet, dann ausschließlich beim Grüßen der Unteroffiziere. Nach der Rekrutenschule, namentlich aber in den Wiederholungskursen, fällt es keinem Wehrmann mehr ein, einen Unteroffizier — ungeachtet seines Grades — im Ausgang und meistens auch während der Arbeit, zu grüßen. Man wird uns entgegenhalten, daß es in erster Linie Sache der Unteroffiziere sei, diesem Uebelstande abzu-

helfen und der gültigen Vorschrift Nachachtung zu verschaffen. Wir könnten diesen Einwand gelten lassen, wenn wir darauf hinweisen dürften, daß eine Intervention bei der Verletzung der Vorschrift auch wirklich Erfolg hätte. Mit anderen Worten: Wenn beide Seiten gewiß sind, daß eine Umgehung der Vorschrift höheren Orts geahndet und mit Nachdruck dafür gesorgt würde, daß die Grußpflicht tatsächlich Geltung besitzt. In ihrer überwiegenden Mehrheit verfügen aber die Unteroffiziere nicht über diesen Rückhalt und wir fürchten, daß es auch beim Inkrafttreten des neuen Dienstreglementes beim alten bleiben wird. Persönlich halten wir nämlich die Einschränkung, daß der Wehrmann nur die Unteroffiziere seiner eigenen Einheit zu grüßen hat, einer befriedigenden Lösung nicht für förderlich. Alle Unteroffiziere sind genau so Vorgesetzte und tragen ihr Maß an Pflichten und Rechten wie die Offiziere. Deshalb sehen wir nicht ein, warum bereits im Dienstreglement eine Vorschrift aufgenommen wird, die das bisherige Malaise auf diesem Gebiete der militärischen Ordnung nicht nur nicht aufhebt, sondern gewissermaßen sogar durch den Buchstaben verankert. Jedenfalls hilft sie in keiner Weise, die Stellung des unteren Führers zu heben und dieser Stellung auch äußerlich Respekt zu verschaffen. Die beste Lösung wäre wohl, wenn man die Grußpflicht gegenüber allen Offizieren und Unteroffizieren vorschreiben und dafür sorgen würde, daß ihr nachgelebt wird. Die im definitiven Entwurf festgelegte Vorschrift bildet einen Kompromiß mit allen Nachteilen — vorerst für die Unteroffiziere! H.

Panzererkennung

Merke dir, hier wie überall kann man nicht alles haben. Jede Stärke bezahlt man mit einer Schwäche und jeder Vorteil hat auf einem anderen Gebiet einen Nachteil zur Folge.

Panzerspähwagen:

Der Panzerspähwagen soll — wie sein Name sagt — aufklären. Er muß somit schnell sein und über großen Aktionsradius verfügen. Ueberlegene Geschwindigkeit aber wird nur durch ein Radfahrgestell erzielt. Dies geht jedoch seinerseits auf Kosten der Geländegängigkeit und bindet das Fahrzeug weitgehend ans Straßennetz. Um sowohl große Geschwindigkeit wie großen Aktionsradius zu erzielen, darf der Wagen nicht allzu schwer sein. Somit müssen Panzerung und Bewaffnung eingeschränkt werden, was bei diesem Fahrzeug kein unbedingter Nachteil ist, soll es doch weitgehend den Kampf meiden. Dagegen benötigt es eine weitreichende Funkstation, um das Aufklärungsergebnis ohne Zeitverlust übermitteln zu können, sowie eine Vernebelungseinrichtung, um sich überlegenem Gegner jederzeit entziehen zu können.

Mittlere Panzerkampfwagen:

Der mittlere Panzer bildet den Hauptharst der operativen Panzerverbände. Er vereinigt in sich große Geschwindigkeit und großen Aktionsradius bei anständiger Panzerung und guter Bewaffnung. Er stellt den ausgeglichene Fahrzeugtyp dar.

Begleitpanzer:

Der Begleitpanzer dient der unmittelbaren Infanterie-Unterstützung. Er muß somit stark bewaffnet sein, sonst nützt er mir nichts.

Weiter muß er sehr schwer gepanzert sein, sonst zerschlägt ihm der Gegner seine Schale schon auf weite Distanz und er kann keinen Infanterieangriff mitfahren. Da er auf das engste mit der Infanterie zusammenarbeitet und somit auf überlegene Geschwindigkeit und großen Aktionsradius verzichten kann, wird der obigen Forderung nach schwerster Panzerung und Bewaffnung voll nachgelebt. Dem Begleitpanzer kann auf dem Gefechtsfeld so ungefähr nichts passieren und er bietet demnach auch Schutz gegen Kaliber bis 7,5 cm.

Selbstfahrgeschütze:

Das Selbstfahrgeschütz hat rein äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Panzer, stellt aber eine ganz andere Kategorie dar. Auf das Chassis irgendeiner Panzerserie, die sich nicht bewährt hat, wird eine leicht gepanzerte, oben offene, nicht drehbare Karosserie, die gerade Schutz gegen Splitter und MG-Feuer bietet, aufmontiert und das Geschütz hineingestellt.

Sturmgeschütze:

Das Sturmgeschütz ist ein «Anti-Panzer». Ein Panzerabwehrmittel in der Hand der obern Führung, die dieses in Krisensituationen rasch in die bedrängten Abschnitte werfen kann, wo es aus Lauerstellung heraus seinen Artfeind — den Panzer — packen kann. Von ihm wird somit verlangt: große Geschwindigkeit und überlegene Bewaffnung. Auf einen Drehturm wird der geringen Gesteungskosten, der Gewichtersparnis und der einfachern Konstruktion wegen verzichtet. Das Fehlen des Drehturmes aber hat zur Folge, daß es nur aus der Lauerstellung heraus kämpfen kann